

# Satzung der KulturStiftung FestungMark zu Magdeburg

## Präambel

Dort wo im 19. Jahrhundert Soldaten und Militär zu Hause waren, Kultur einziehen zu lassen, ist eine Idee, die bereits vor fast zwei Jahrzehnten entstand. Es war aber noch ein weiter Weg für das einstige preußische Kasernengebäude, bis im Frühjahr 2001 die KulturSzeneMagdeburg e.V. die Initiative "Kaserne Mark - die KulturFestung für Magdeburg" ins Leben rief. In vier Jahren ist eine breite Allianz entstanden - eine Allianz aus Vertretern der Kultur, der Hochschulen und Studentenschaften, der Politik und der Wirtschaft - die dafür gesorgt hat, dass ideale Startvoraussetzungen für die Sanierung, Umwandlung und Betreibung der zukünftigen Kulturfestung geschaffen wurden.

Ziel war es, die Förderung des Projektes langfristig auf eine möglichst stabile, nachhaltige und unabhängige Basis zu stellen. Mit der Errichtung der KulturStiftung FestungMark sehen wir heute dieses Ziel verwirklicht.

Die Gewölbe der alten Festungsanlage mögen eine Heimat werden für studentische und städtische Kunst- und Kulturformen in ihrer gesamten Bandbreite. Dies zu fördern ist von nun an die Aufgabe der KulturStiftung FestungMark.

Der Vorstand der KulturSzeneMagdeburg e.V.  
im Juni 2005.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen KulturStiftung FestungMark.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Magdeburg.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
  - a) die Förderung des studentisch-kulturellen Lebens in Magdeburg,
  - b) die Förderung der Sanierung der FestungMark,
  - c) die Förderung des Erhalts der FestungMark als denkmalgeschütztes Gebäude und des Betriebs der FestungMark,
  - d) die Förderung von Kunst und Kultur in der FestungMark sowie
  - e) die Sammlung von Mitteln zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die
  - Unterstützung bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen in der FestungMark,
  - Unterstützung bei künstlerischen Projekten in der FestungMark,

- Unterstützung des jeweiligen Betreibers der FestungMark, sofern dieser Betreiber eine öffentlich-rechtliche oder steuerbegünstigte Körperschaft ist,
  - Unterstützung der Eigentümerin bei der Sanierung der FestungMark sowie
  - Durchführung von eigenen Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- (3) Sollten die Erträge der Stiftung den jährlichen Betriebskostenzuschuss übersteigen, der sich für einen Betreiber aus der Bewirtschaftung der FestungMark ergibt, kann der Stiftungszweck mit Genehmigung der Stiftungsbehörde um die Bewirtschaftung der FestungMark erweitert werden und die Stiftung den Betrieb auch selbst übernehmen.
- (4) Sollte die Eigentümerin der Liegenschaft FestungMark anbieten die Liegenschaft an die Stiftung zu übereignen, kann der Stiftungszweck mit Genehmigung der Stiftungsbehörde um die Unterhaltung der FestungMark erweitert werden, es sei denn, dass diese Zweckerweiterung die Existenz der Stiftung gefährden würde.
- (5) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Maße erfüllen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung, sofern die Stiftung nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Das Stiftungsvermögen kann zur Unterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Im Zuge von Vermögensumschichtungen des Stiftungsvermögens anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu, sie werden hieraus in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen können im gleichen Geschäftsjahr aus der Umschichtungsrücklage verrechnet werden. Der Vorstand kann beschließen, die Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise für den Stiftungszweck zu verwenden.

## **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen (Stiftungsmittel)**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen (Stiftungsmittel), soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Stiftung kann, wenn Zuwendungen mit einer entsprechenden Zweckbindung erfolgen oder bereits erfolgt sind, mit Zustimmung der Stiftungsbehörde Kapitalgesellschaften gründen oder sich an Kapitalgesellschaften beteiligen, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich erscheint.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen durch die Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den über das übliche Maß hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung und der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung beschließen. Verdienstauffälle werden nicht erstattet.
- (3) Sollte die Stiftung Gesellschafter einer nicht steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft sein, so darf kein Organmitglied der Stiftung gleichzeitig der Geschäftsführer dieser Kapitalgesellschaft sein oder anderweitig entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensleitung ausüben.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Geschäftsführer des Studentenwerkes Magdeburg berufen, sofern er das Amt als Vorstandsmitglied nicht selbst wahrnimmt. Ein weiteres Mitglied wird vom Vorstand der KulturSzeneMagdeburg e.V. berufen. Ein drittes Mitglied des Vorstandes wird vom Kuratorium gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet das gewählte Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt das Kuratorium einen Nachfolger.

- (4) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet nach Ablauf der Amtszeit. Sie führen bis zum Amtsantritt des Nachfolgers ihr Amt weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führen die verbleibenden Mitglieder die Aufgaben bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes weiter. Ein Zeitraum von zwei Monaten sollte bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandsmitgliedes nicht überschritten werden.
- (5) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder abberufen. Dem betreffenden Vorstandsmitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (7) Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt und ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die erste Sitzung des Vorstandes wird von den Bevollmächtigten der Stifter einberufen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat den Stiftungszweck im Rahmen der Satzung und des Stiftungsgesetzes so wirksam wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei seiner Mitglieder. Sollte sich die Stiftung an Kapitalgesellschaften beteiligen, wird sie durch zwei Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
  2. Entscheidung über die Verwendung der Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen im Rahmen des Stiftungszwecks,
  3. Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und Ausführung seiner Beschlüsse,
  4. Vorbereitung und Durchführung der Treffen des Stifterforums,
  5. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung mit Tätigkeits- und Lagebericht. Nach Ablauf des Jahres legt der Vorstand dem Kuratorium den Jahresabschluss zur Genehmigung vor.
  6. Vorlage des Jahresabschlusses nach Genehmigung durch das Kuratorium bei der Finanzbehörde und Stiftungsbehörde
  7. Änderungen der Satzung (gemeinsam mit dem Kuratorium),
  8. Erweiterung und Änderung des Stiftungszwecks sowie die Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung (gemeinsam mit dem Kuratorium).

- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens aber zwei mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Die Hilfsperson nach § 3 Abs. 4 darf an diesen Sitzungen beratend teilnehmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen unter Angabe von Ort, Zeit und Teilnehmer. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
- (3) In dringenden Fällen können Beschlüsse im fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder und deren Einverständnis mit diesem Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen muss die Mehrheit der Mitglieder zustimmen. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, hat über einen im fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefassten Beschluss eine Niederschrift anzufertigen und die Mitglieder des Vorstandes unverzüglich über das Beschlussergebnis zu informieren.

## **§ 10 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens acht und maximal zwölf Mitgliedern. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Kuratorium besteht aus geborenen, berufenen und gewählten Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind:
1. der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg,
  2. der Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und
  3. der Rektor der Hochschule Magdeburg/Stendal.

Die geborenen Kuratoriumsmitglieder können, soweit sie das Amt als Kuratoriumsmitglied nicht selbst wahrnehmen, einen Vertreter benennen. Die Amtszeit dieser Vertreter endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des jeweiligen geborenen Kuratoriumsmitgliedes.

- (4) Berufene Mitglieder des Kuratoriums sind:
1. ein vom Kulturausschuss des Magdeburger Stadtrates aus seiner Mitte berufenes Mitglied,
  2. ein von der KulturSzeneMagdeburg e.V. aus seiner Mitte berufenes Mitglied,
  3. ein vom Studentenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg aus seiner Mitte berufenes Mitglied,
  4. ein vom Studentenrat der Hochschule Magdeburg/Stendal aus seiner Mitte berufenes Mitglied.

Die Amtszeit der berufenen Mitglieder endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Gremium, das sie berufen hat.

- (5) Die wählbaren Kuratoriumsmitglieder werden mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder nach Abs. 3 und 4 für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die gewählten Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl ihres Nachfolgers fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die gewählten Kuratoriumsmitglieder können in einer gemeinsamen Sitzung des Kuratoriums und des Vorstandes jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Kuratoriumsmitgliedes wählt das Kuratorium für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes gemäß Abs. 3 und 4 ist von der zuständigen Stelle alsbald die Berufung eines Nachfolgers bzw. die Benennung eines entsprechenden Vertreters jeweils für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Abs. 5 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Es bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit unter Beachtung des Stiftungszwecks. Das Kuratorium wählt das wählbare Mitglied des Stiftungsvorstandes.
- (2) Das Kuratorium beschließt über:
1. die Richtlinien für die Stiftungsarbeit,
  2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes unter Berücksichtigung des § 4,
  3. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  5. die Bestellung eines Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfers, wenn dies als erforderlich angesehen wird,
  6. die Änderung der Satzung (gemeinsam mit Vorstand),

7. die Erweiterung und Änderung des Stiftungszwecks sowie die Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung (gemeinsam mit Vorstand).

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium muss mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen kommen.

(2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die erste Sitzung des Kuratoriums wird vom Vorstand einberufen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und ggf. Sachverständige sind zu den Sitzungen des Kuratoriums mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuladen.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoren, darunter der Vorsitzende des Kuratoriums oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen unter Angaben von Ort, Zeit, Teilnehmern und Beschlüssen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(7) In dringenden Fällen können Beschlüsse im fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder und deren Einverständnis mit diesem Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen muss die Mehrheit der Mitglieder zustimmen. Der Vorsitzende des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, hat über einen im fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefassten Beschluss eine Niederschrift anzufertigen und die Mitglieder des Kuratoriums unverzüglich über das Beschlussergebnis zu informieren.

## **§ 13 Stifterforum**

(1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern und Zustiftern, d. h. aus Personen, die einen vom Kuratorium bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Der Mindestbetrag beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung 100 Euro. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.

- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einem Treffen geladen werden.
- (5) Dem Stifterforum wird regelmäßig der Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht des Vorjahres vom Vorstand vorgestellt und erläutert.
- (6) Das Stifterforum kann dem Vorstand und dem Kuratorium Vorschläge für die Projektarbeit entsprechend des Stiftungszwecks unterbreiten.
- (7) Das Stifterforum kann, im Falle, dass eine Zweckerweiterung oder eine Zweckänderung durch die Stiftungsorgane beabsichtigt wird, dem Vorstand und dem Kuratorium Vorschläge über den Inhalt und die Aufgaben unterbreiten.
- (8) Bei Aufhebung der Stiftung kann das Stifterforum dem Kuratorium und dem Vorstand Vorschläge zu der Person des Empfängers des Vermögens unterbreiten.

#### **§ 14 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Berichterstattung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, einen Jahresabschluss, bestehend aus der Jahresrechnung, einer Vermögensübersicht und dem Tätigkeits- und Lagebericht, aufzustellen und dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen.
- (3) Der Vorstand muss die Jahresrechnung, wenn dies vom Kuratorium als erforderlich angesehen wird, durch einen Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Der Abschlussprüfer hat in diesem Fall ausdrücklich zu bestätigen, dass die Stiftungserträge satzungsgemäß verwandt worden sind und das Vermögen der Stiftung ungeschmälert erhalten geblieben ist.

#### **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Das Kuratorium und der Vorstand können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind dort mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 16 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung**

- (1) Das Kuratorium und der Vorstand können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Das Kuratorium und der Vorstand können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung können erst ausgeführt werden, wenn das Stifterforum zuvor darüber unterrichtet worden ist.
- (5) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind dort mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 17 Vermögensanfall**

- (1) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entscheiden Kuratorium und Vorstand in gemeinsamer Sitzung über den Empfänger des Vermögens. Vorschläge darüber sind von dem Stifterforum einzuholen. Bedingung ist, dass der Empfänger sich verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Stifter und Zuwender oder deren jeweilige Rechtsnachfolger ist unzulässig.

## **§ 18 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Hauptsitz in Halle (Saale).
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss mit Vermögensübersicht und Tätigkeits- und Lagebericht sind unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.